



# Satzung des Jugendfördervereins Lohberg MO/NR/OR e.V.

## **Präambel**

Dem Jugendförderverein Lohberg Nieder-Ramstadt/Modau wird ab der Saison 2017/2018 die Aufgabe der Förderung des Jugendfußballs mindestens im A- bis D-Junioren-Bereich der unten genannten Stammvereine übertragen. Ziel des Jugendfördervereins ist es jedem Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten gemäß seiner Leistungsfähigkeit und -bereitschaft Fußballsport zu betreiben und die talentierteren jugendlichen Fußballer gezielt zu fördern.

Die beteiligten Stammvereine sind bei der Gründung:

Sportgemeinschaft Modau e.V. (SG Modau e.V.)

Turn- und Sportverein Nieder-Ramstadt e.V. (TSV Nieder-Ramstadt e.V.)

Als dritter Stammverein kommt ab der Saison 2021/22 der Fußballclub Ober-Ramstadt e.V. (FC Ober-Ramstadt e.V.) hinzu. Mit Beitritt des neuen Stammvereins ändert sich der Name des Jugendfördervereins Lohberg Nieder-Ramstadt/Modau e.V. in Jugendförderverein Lohberg MO/NR/OR e.V. Die Abkürzungen MO, NR und OR stehen hierbei für den Stadtteil Modau (Stadt Ober-Ramstadt), für den Ortsteil Nieder-Ramstadt (Gemeinde Mühltal) und für die Stadt Ober-Ramstadt.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Jugendförderverein führt den Namen Jugendförderverein Lohberg MO/NR/OR (abgekürzt: JFV Lohberg) Der Jugendförderverein hat seinen Sitz im Kreis Darmstadt in der Gemeinde Ober-Ramstadt. Die Anschrift des Jugendfördervereins entspricht der Anschrift des Stammvereins des 1. Vorsitzenden.
- (2) Der Jugendförderverein ist in das Vereinsregister einzutragen. Mit der Eintragung erhält er den Zusatz e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. eines Jahres und endet mit Ablauf des 31.12. des Jahres, wobei das erste Geschäftsjahr ein Rumpfwirtschaftsjahr ist.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Jugendförderverein Lohberg MO/NR/OR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 3 Zweck des Jugendfördervereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 21 AO in Form der Förderung des Fußballsports, insbesondere der Förderung des Jugendfußballsports.
- (2) Durch den Jugendförderverein soll die Qualität der Jugendarbeit im sportlichen (vor allem fußballerischen) Bereich in der Region und insbesondere bei den beteiligten Stammvereinen verbessert werden. Somit sollen langfristig der Bestand bzw. der Neuaufbau und die Förderung der Seniorenmannschaften der beteiligten Stammvereine gesichert werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Training und Betreuung und die Stellung der Ausstattung der beim Hessischen Fußball Verband gemeldeten Juniorenmannschaften des Jugendfördervereins sowie durch die Gewährleistung der Teilnahme dieser Mannschaften am Verbandsspielbetrieb.
- (3) Alle Jugendtrainer müssen dem Ehrenkodex des JFV Lohberg MO/NR/OR zustimmen.

- (4) Welchem Verein sich ein Spieler nach seinem Wechsel vom Junioren- in den Senioren Spielbetrieb anschließen möchte, bleibt seiner unbeeinflussten und freien Entscheidung überlassen, wobei grundsätzlich die Jugendlichen zu ihren Stammvereinen zurückkehren sollen. Abwerbeaktivitäten sind zu unterlassen, da sie dem Zweck des Jugendfördervereins entgegenstehen und dessen Fortbestand gefährden. Bei einem Wechsel zu einem nicht dem JFV angehörenden Verein oder zu einem anderen Stammverein des JFV ist vom abgebenden Stammverein die vom HFV festgelegte Ausbildungsvergütung vom aufnehmenden Verein zu verlangen. Bei Nichtzahlung muss die Freigabe verweigert werden, es sei denn, der Vorstand des Stammvereins des Spielers sowie der Vorstand des JFV stimmen einer Freigabe zu. Bei einem Wechsel zum Stammverein entfällt eine Entschädigungszahlung und die Freigabe ist sofort zu erteilen.
- (5) Der Jugendförderverein erkennt mit der Aufnahme in den Hessischen Fußball-Verband (HFV) und den Landessportbund Hessen (LSB) die Satzung, Ordnung und sonstige Bestimmungen dieser Institutionen und der übergeordneten Verbände an (z.B. Deutscher Fußball Bund (DFB)). Weiterhin erkennt er die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft im HFV ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim HFV ergeben.
- (6) Der Jugendförderverein ist politisch und konfessionell neutral. Durch die Betreuung der Jugendlichen sollen auch allgemeine Zwecke einer Jugendarbeit, insbesondere Integration und soziale Kompetenz, gefördert und erreicht werden.

#### **§ 4 Vereinsmittel und -verwendung**

- (1) Der Jugendförderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Aufwendersersatz oder eine pauschale Entschädigung ihrer Zeitversäumnis für Vorstands-, Betreuer- oder Trainertätigkeiten im steuerlich zulässigen Rahmen. Über Einzelheiten der Entschädigung beschließt der Vorstand.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.
- (4) Die Einnahmen des Vereines setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen (Geldbeiträge), Zuwendungen der Stammvereine, Spenden, Jugendfördermitteln sowie Einnahmen aus Veranstaltungen, Werbung und Sponsoring. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Der Vorstand kann im Einzelfall anfallende Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.
- (6) Der Jugendförderverein erhält – sofern erforderlich – von den Stammvereinen jährliche Zuwendung zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Höhe und die Zahlungstermine der Zuwendungen werden von den Vorständen der Stammvereine auf Antrag des Jugendfördervereins vor Beginn des Geschäftsjahres gemeinsam festgelegt. Scheidet einer der Stammvereine fristgerecht und ordnungsgemäß durch Widerruf gegenüber dem HFV aus dem JFV aus, hat der ausscheidende Verein ab diesem Zeitpunkt auch keine Zuwendungen an den JFV mehr zu leisten.
- (7) Die Zuschüsse für die Übungsleiter, die in dem Jugendförderverein tätig sind, werden durch den Jugendförderverein beantragt.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Der Jugendförderverein besteht
  - a) aus Juniorenspielern bis zur Altersgrenze von 19 Jahren, die zugleich Mitglieder in einem der Stammvereine sind,
  - b) aus den Gründungsmitgliedern,
  - c) aus weiteren ordentlichen Mitgliedern,
  - d) aus den Stammvereinen.
- (2) Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, wobei juristische Personen mit jeweils einer Stimme bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht für die Juniorenspieler durch Eintritt in den Jugendförderverein nach dem Beitritt in einen der Stammvereine. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist der Verein nicht verpflichtet die Gründe darzulegen.
- (4) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Gründungsversammlung. Über spätere Änderungen bei den Mitgliedsbeiträgen entscheidet eine Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- (5) Weitere Vereine können sich jährlich bis zum 30.04. dem Jugendförderverein anschließen. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Jugendfördervereins zu stellen. Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr festsetzen. Die Entscheidung des Vorstandes über Aufnahmegebühr und Aufnahmeantrag ist vereinsintern unanfechtbar.
- (6) Die Mitglieder sind berechtigt, auf den Versammlungen des Fördervereins teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Sie sind in alle Vereinsämter wählbar.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem JFV oder dem Stammverein, durch Tod oder durch Auflösung der juristischen Person. Die Mitgliedschaft der Juniorenspieler im Jugendförderverein endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Jugendförderverein kann zum Ende des Geschäftsjahres am 30.06. bzw. zum Ende des Jahres am 31.12. erfolgen und muss mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich der Vorstandschaft erklärt werden. Für die Stammvereine gilt in Übereinstimmung mit der Jugendordnung des HFV eine zusätzlich gesonderte Austritts- und Widerrufsfrist bis zum 30.04. eines jeden Jahres
- (3) Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Jugendförderverein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere folgendes anzusehen: eklatante Verstöße gegen die Vereinssatzung, gegen Vereinsinteressen oder das Ansehen des Vereins, Nichtentrichten von fälligen Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung und Fristsetzung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des JFV. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen schriftlich durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3, Abs. 3) bzw. gegen einen Ausschluss (§ 4, Abs. 3) ist Einspruch zulässig. Dieser ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheids beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.
- (5) Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

## **§ 7 Organe des Jugendfördervereins**

Organe des Jugendfördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands müssen dem Jugendförderverein und einem der Stammvereine angehören. Der Vorstand soll paritätisch aus allen Stammvereinen besetzt sein. Jeder Stammverein muss im Vorstand durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.
- (2) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Rechner und
  - b) dem Schriftführer, dem Jugendkoordinator und mindestens einem Beisitzer.

Zusätzlich sollen regelmäßig Jugendvertreter an den Vorstandssitzungen teilnehmen, die von den jugendlichen Mitgliedern des Jugendfördervereins zuvor gewählt wurden.

- (3) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Im Außenverhältnis ist der Vorstand nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis handeln die beiden Vorsitzenden gleichberechtigt.
- (4) Der Rechner verwaltet die Vereinskasse und wickelt den Bankverkehr ab. Er besitzt neben den zwei Vorsitzenden Einzelzeichnungsberechtigung für Bankgeschäfte. Er ist nicht zur Aufnahme von Krediten berechtigt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen (Recht auf Selbstergänzung).
- (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss des Vorstandes Ersatz ihres nachgewiesenen Aufwandes erhalten. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung gewähren, die im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG liegt (Ehrenamtszuschale).

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands nach Bedarf einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der im Amt befindlichen Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind möglich. Die Sitzungen des Vorstands sind zu protokollieren und die Protokolle den Stammvereinen zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Schriftlichkeit der Einladung ist auch gewahrt, wenn diese durch Zusendung auf elektronischem Weg erfolgt.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes,
  - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) die Wahl des Vorstandes,
  - g) die Wahl der zwei Kassenprüfer,
  - h) die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und satzungsgemäß gestellter Anträge,
  - i) Auflösung des Vereins.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung (ein Drittel der anwesenden Mitglieder) ist eine Abstimmung schriftlich (geheim) durchzuführen. Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter (1. oder 2. Vorsitzender) und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die allgemeinen Bestimmungen.

## **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen Mitglied in einem der Stammvereine sein.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt.
- (3) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung des Jugendfördervereins, erstellen einen Prüfbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig und ausreichend belegt sind und ob der Verein zweckmäßig und wirtschaftlich geführt wurde.

(4) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Entlastung des Rechners und des Vorstandes zu beantragen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Jugendförderverein kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Beschlüsse fasst.
- (3) Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins proportional zum Anteil der Spieler an den Stammvereinen an die Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- (4) Für Verbindlichkeiten des Jugendfördervereins haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen des Jugendfördervereins (= gesamter finanzieller und sachlicher Besitz).

## **§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Der Verein verarbeitet die personenbezogenen Daten stets unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
- (2) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten (Einzelangaben über persönliche und sachbezogene Verhältnisse) seiner Mitglieder, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (3) Der Verein verarbeitet folgende personenbezogene Mitgliederdaten:
  - Name, Vorname und Anschrift,
  - Bankverbindung für den Lastschrifteinzug,
  - Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail,
  - Adresse,
  - Geschlecht,
  - Geburtsdatum,
  - Eintrittsdatum,
  - Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen,
  - Lizenz(en), Funktion(en) im Verein,
  - Auszeichnungen und Ehrungen,
  - Ausbildungen, Lehrgänge... .
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zweck des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung seiner gespeicherten Daten. Ebenso gilt für jedes Mitglied das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Widerspruchsrecht.

- (6) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen und des Hessischen Fußball-Verbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
- (7) In Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder (Vereinszeitung, Homepage) und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die in den JFV eintretenden Mitglieder haben bei Eintritt die Wahl zwischen der Zustimmung und der Ablehnung zur Veröffentlichung von Mannschaftsfotos und personenbezogener Daten. Weiterhin kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
- (8) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (9) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

#### **§ 14 Haftungsfreistellung von Amtsträgern**

Alle Amtsträger des Fördervereins sind gemäß § 31 a Absatz 2 BGB von der persönlichen Haftung gegenüber Dritten freigestellt, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, Der Freistellungsanspruch richtet sich gegen die Gliederung, deren Amtsträger der Betroffene ist. Die Haftung gegen den Verein richtet sich nach § 31 a Absatz 1 BGB.

#### **§ 15 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, die auf Anregung oder Verlangen des Registergerichts, des Finanzamts, des Hessischen Fußball Verbands oder des Landessportbundes Hessen erfolgen müssen, können durch den Vorstand beschlossen werden und sind den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.